

Leistungsbewertung

In den zieldifferenten Bildungsgängen Lernen und Geistige Entwicklung erhalten die Schüler*innen Leistungsbewertungen auf der Grundlage der im individuellen Förderplan beschriebenen Lernziele (§ 32 Abs.1 AO-SF; § 40 AO-SF). In ihren Zeugnissen werden die Lernentwicklung und der Leistungsstand beschrieben (§ 33 Abs. 2 AO-SF; § 41 Abs. 2 AO-SF). Im Bildungsgang Lernen können bei Erfüllung bestimmter Kriterien die Leistungen zusätzlich mit Noten bewertet werden (§ 33 Abs. 3 AO-SF).

Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die zielgleich unterrichtet werden, erfüllen die gleichen Leistungsanforderungen wie ihre Mitschüler*innen. Sie können jedoch einen [Nachteilsausgleich](#) erhalten (§ 2 Abs.5 SchG), zum Beispiel in Form einer Zeitverlängerung bei Prüfungsaufgaben (§ 6 Abs.9 APO-S I). Sie erhalten Zeugnisse, mit dem Hinweis, dass sie sonderpädagogisch gefördert wurden. Für Abschlusszeugnisse gelten Ausnahmen (§ 21 Abs.6 AO-SF).

Eine übersichtliche Zusammenstellung wichtiger Informationen für Lehrer*innen bietet die [Arbeitshilfe zur Leistungsbewertung](#) des Schulamtes für den Kreis Paderborn.